

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Besoldungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Funktionäre und Mitglieder von Kommissionen der Kirchgemeinde, sofern nicht spezielle Vorschriften oder spezielle Verträge etwas anderes festsetzen.

Das Reglement bezweckt die Auslagen für den Einsatz (oder der Engagierten) für freiwillige Tätigkeiten zu vergelten.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Sofern dieses Reglement nichts anderes festsetzt, gelten die kantonale Gesetzgebung betreffend das Personal und die Vorschriften betreffend die Besoldung des Personals des Kantons Graubünden (170.410).

Ar. 3 Gleichsetzung der Geschlechter

Die Angaben betreffend Personen, amtliche Funktionen und Berufe in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 4 Versicherungen

Während der Arbeitszeit für die Kirchgemeinde sind die Amtspersonen und Funktionäre durch die Kirchgemeinde gegen Unfälle und Haftpflicht versichert.

Von jeder Entschädigung an eine Privatperson wird ihr Anteil an die Versicherungen der öffentlichen Vorsorge abgezogen, soweit eine Pflicht zur Leistung von Beiträgen besteht.

Die Kirchgemeinde leistet ihren Anteil als Arbeitsgeberin und rechnet mit den Kassen der Sozialversicherungen ab.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sozialversicherungen.

Art. 5 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich mit einem Pauschalbetrag entschädigt. In dieser Pauschale sind die Funktionsaufgaben, Sitzungen und ordentliche Auslagen enthalten.

Für amtliche Delegationen (Augenscheine, Versammlungen die länger als einen Tag dauern usw.) wird besonders entschädigt.

In der Besoldung des Kassiers ist die Führung der Buchhaltung enthalten.

Art. 6 Rechnungsabschluss

Der Kassier führt die Rechnung und die Kontrolle über die Entschädigungen. Die Entschädigung erfolgt jeweils am Ende des laufenden Jahres.

Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Kosten für die zweite Klasse übernommen. Reisen mit dem Privatauto werden jeweils nach der gültigen kantonalen Regelung per km entschädigt.

Telefonspesen, Porti usw. werden nach den effektiven Auslagen entschädigt oder nach einer Vereinbarung.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Festsetzung der Entschädigung

Pauschale Entschädigung

Posiziu n	Thematik	Betrag	Präzisiert
	Jährliche Pauschale	CHF	
1	Präsident	2500	
2	Aktuar/Vizepräsident	1000	
3	Kassier	4000	Inkl. Buchführung
4	Kirchenvogt	1000	
5	Pfarrer	500	
	Taggelder		
7	Taggeld für den ganzen Tag	200	
8	Taggeld für halben Tag	100	
9	Stundenlohn	25	

Diese jährlichen pauschalen Entschädigungen gelten für jede Arbeit und für Sitzungen des Vorstandes und für ordentliche Generalversammlungen, die ihnen gemäss Verfassung und Verordnungen zustehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Streitfälle

In Streitfällen betreffend Entschädigungen entscheidet die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9 Änderungen

Die Geschäftsprüfungskommission hat dieses Reglement periodisch zu prüfen und Vorschläge für Änderungen und Lohnerhöhungen zuhanden der Generalversammlung zu machen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.01. 2016 in Kraft

Art. 11 Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 10. April 2015 genehmigt.

Für die römisch-katholische Kirchgemeinde Laax

Laax, den 10. April 2015

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Maurus Cavigelli

Christof Pohle